



Sozialversicherungen und Selbstständigerwerbende

Während Arbeitnehmende von einem (teils) umfassenden Versicherungsschutz profitieren, der durch obligatorische Abdeckungen gewährleistet und durch Arbeitgeberbeiträge mitfinanziert wird, sehen sich Selbstständigerwerbende mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie tragen das volle unternehmerische Risiko und sind zugleich für ihre soziale Absicherung weitgehend selbst verantwortlich.

■ Von Marco Riedi

Definition und rechtlicher Rahmen

Im Kontext der Sozialversicherung werden Personen als selbstständig erwerbstätig klassifiziert, die ein Einkommen generieren, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin geleistete Arbeit darstellt.¹ Diese Klassifikation des Erwerbseinkommens als Lohn oder Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Die Beurteilung der Selbstständigkeit obliegt den AHV-Ausgleichskassen, die hierzu Kriterien wie das Unternehmerrisiko und die wirtschaftliche Abhängigkeit prüfen. Die genannten Kriterien basieren auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dabei hat die zivilrechtliche Vertragsgestaltung, wie etwa die Vereinbarung zur Entrichtung von Sozialversi-

cherungsbeiträgen, keine ausschlaggebende Bedeutung. Stattdessen wird der tatsächliche Erwerbsstatus berücksichtigt.

Ein einheitlicher Status für sämtliche Sozialversicherungszweige sorgt für Rechtssicherheit. Die AHV-rechtliche Beurteilung ist deswegen für andere Sozialversicherungen verbindlich.

Spezifische Risiken und bestehende Regelungen

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden ist durch spezifische Risiken geprägt, die in den bestehenden Systemen oft nur unzureichend berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden sind Selbstständigerwerbende eigenständig für ihre Vorsorge verantwortlich, was insbesondere im

Alter, bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit zu beträchtlichen Herausforderungen führen kann.

Alter, Invalidität und Tod

Das Dreisäulenkonzept bietet Selbstständigerwerbenden die Möglichkeit, individuell für das Alter vorzusorgen. Sie unterstehen obligatorisch der 1. Säule (AHV/IV).² Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist für Selbstständigerwerbende hingegen freiwillig,³ was zu einer deutlich geringeren Absicherung in diesem Bereich führt. Viele kompensieren diese Lücke teilweise durch die Säule 3a mit entsprechend steuerrechtlichen Möglichkeiten.

Diese freiwilligen Vorsorgemodelle haben zur Folge, dass die Altersrenten von Selbstständigen im Schnitt niedriger ausfallen. Ergänzungsleistungen sind daher unter ehemaligen Selbstständigerwerbenden häufiger notwendig als bei Angestellten.

Krankheit und Unfall

Während Arbeitnehmende im Krankheitsfall zumindest durch die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgesichert sind und für Unfälle einen obligatorischen Schutz geniessen, tragen Selbstständigerwerbende das Risiko eines Erwerbsausfalls selbst. Eine Krankentaggeldversicherung kann zwar abgeschlossen werden, liegt jedoch im Bereich des freiwilligen Versicherungsschutzes.

PERSONAL



WEKA Praxis-Seminare

Sozialversicherungen kompakt

Die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben kompetent und sicher abwickeln

Im Laufe des Lebens der Mitarbeitenden verändern sich auch die Lebensumstände, was sich wiederum auf die Sozialversicherungen auswirkt. Dieses Seminar bietet Ihnen einen umfassenden Überblick, um die verschiedenen Lebensphasen Ihrer Mitarbeitenden effektiv zu managen und in jeder Phase rechtssicher zu handeln. Sie erhalten wertvolle Einblicke und bewährte Praktiken, um den Umgang mit Mitarbeitenden in allen Phasen ihres Arbeitslebens erfolgreich zu gestalten.

Ihr Praxis-Nutzen

- Sie erhalten einen Überblick über das Schweizer Sozialversicherungssystem.
- Sie beraten und begleiten Ihre Mitarbeitenden in Bezug auf die Sozialversicherungen souverän und kompetent.
- Sie verstehen, wo Beitrags- und Versicherungslücken entstehen können.
- Sie können juristische Begriffe wie Invalidität und Krankheit voneinander trennen.

Melden Sie sich jetzt an unter www.praxisseminare.ch oder 044 434 88 34



SCANNEN UND MEHR ERFAHREN





Selbstständigerwerbende können sich zwar freiwillig nach UVG versichern, müssen aber einen Mindestverdienst von CHF 66 690.– abdecken.⁴ Jedoch sind aktuell Bestrebungen unter der Leitung des Bundesamtes für Gesundheit im Gange, diesen Schwellenwert künftig zu senken.

Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung, Adoption und Familienzulagen

In den Bereichen Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung schwer kranker Kinder sowie Adoption besteht eine Gleichstellung zwischen Selbstständigerwerbenden und Angestellten. Über die Erwerbsersatzordnung erhalten Selbstständigerwerbende Leistungen, die für die Dauer der Abwesenheit vom Beruf einen Teil ihres Einkommens kompensieren.

Des Weiteren haben Selbstständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen nach den gleichen Grundsätzen wie Arbeitnehmende.⁵ Jedoch sind Selbstständigerwerbende alleine für die Finanzierung verantwortlich; allerdings werden Beiträge nur bis zu einem bestimmten Jahreseinkommen erhoben.⁶

Arbeitslosigkeit

Die Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit stellt für Selbstständigerwerbende eine der gravierendsten Lücken dar. Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden und entgegen der verfassungsrechtlichen Bestimmung in Art. 114 Abs. 2 lit. c BV können sie keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Dennoch bestehen bestimmte Massnahmen zur Unterstützung, etwa die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder gezielte Förderungen bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Einen Sonderfall stellte die Corona-Erwerbsausfallentschädigung (CEE) dar, die während der Pandemie

kurzfristig eingeführt wurde, um Einkommensverluste abzufedern.

Reformansätze zur Verbesserung der sozialen Absicherung

Die Analyse der spezifischen Risiken zeigt, dass die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden in vielen Bereichen unzureichend ist. Während es punktuelle Regelungen gibt, fehlen umfassende und obligatorische Lösungen, die den besonderen Anforderungen dieser Personen gerecht werden könnten. Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden weist nach wie vor Lücken auf.

Eine mögliche Reformidee zeigt sich in der Integration von Selbstständigerwerbenden in bestehende soziale Sicherungssysteme. Dies könnte durch die Einführung einer obligatorischen Versicherung erfolgen, die gezielt auf die Bedürfnisse von Selbstständigerwerbenden zugeschnitten ist. Zu denken wäre hier beispielsweise an die Ausweitung der beruflichen Vorsorge.

Hingegen würde eine Erweiterung der Arbeitslosenversicherung auf Selbstständigerwerbende einer grundlegenden Richtungsänderung gleichkommen. Aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Auftragslosigkeit und Arbeitslosigkeit würde die Arbeitslosenversicherung so nicht nur das Risiko der Arbeitslosigkeit, sondern gezwungenermassen auch Geschäftsrisiken mittragen.

Fazit und Ausblick

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden in der Schweiz steht vor komplexen Herausforderungen. Die aktuellen, gesetzlichen Regelungen zeigen, dass diese Personen aufgrund ihrer besonderen Erwerbssituation in vielen Bereichen unzureichend geschützt sind. Lücken bestehen

insbesondere in der Altersvorsorge, bei der Absicherung gegen Krankheit und Unfall wie auch im Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Ein umfassender Ansatz zur Verbesserung der sozialen Absicherung scheint dringend erforderlich. Die gezielte Integration von Selbstständigerwerbenden in bestehende Versicherungssysteme oder die Einführung spezifischer Obligationen könnten dabei gewisse Ansätze bieten.

Eine mögliche Lösung, diese Problematik zu entschärfen, könnte in der Überführung der Tätigkeit in eine GmbH oder in eine Aktiengesellschaft bestehen. Damit würde im Grundsatz eine Arbeitnehmereigenschaft aufleben, die ihrerseits eine obligatorische Versicherungsunterstellung in der 2. Säule mit sich bringt und somit eine obligatorische Absicherung gegen Unfallfolgen wie auch eine Unterstellung bei der beruflichen Vorsorge gewährt. Jedoch liesse eine so entstehende, arbeitgeberähnliche Stellung im Nachgang weiterhin keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu.⁷

FUSSNOTEN

- 1 Art. 12 Abs. 1 ATSG
- 2 Art. 1a Abs. 1 AHVG
- 3 Art. 4 und Art. 44 BVG
- 4 Art. 138 UVV (mindestens 45% des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts nach UVG)
- 5 Art. 13 Abs. 2bis FamZG
- 6 Art. 16 Abs. 4 FamZG
- 7 AVIG-Praxis ALE, B12 ff.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.

IMPRESSUM

Verlag	WEKA Business Media AG Hermetschloostrasse 77 CH-8048 Zürich www.weka.ch	Layout/Satz	Tobias Ammann
Herausgeber	Stephan Bernhard	Publikation	10 x jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten. Als digitale Publikation erhältlich unter: www.weka-library.ch
Redaktion	Carla Seffinga	Bildrechte	www.istockphoto.com
Korrektur	Margit Agnes Bachfischer	Bestell-Nr.	9110

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2025 – Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Scannen und bestellen:

Dieser Newsletter ist als gedruckte und digitale Version in unserem Shop erhältlich.



Ihre Vorteile

- Praxisrelevante Fachartikel
 - Fundierte Antworten auf rechtliche, steuerliche und finanztechnische Fragen
- www.weka.ch/shop